

**3354/AB-BR/2019**  
**vom 08.04.2019 zu 3626/J-BR, 2920/DOKV**

Bundesministerium  
 Nachhaltigkeit und  
 Tourismus

Elisabeth Köstinger  
 Bundesministerin für  
 Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn  
 Ingo Appé  
 Präsident des Bundesrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0023-RD 3/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3626/J-BR/2019

Wien, 8. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bundesräte Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Grossmann, Kolleginnen und Kollegen haben am 08.02.2019 unter der Nr. **3626/J-BR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Postenschacher und Geldverschwendungen beim Weltkulturerbe "Spanische Hofreitschule"" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 2, 7 und 8:**

- Warum braucht es diese Doppelspitze an der Spanischen Hofreitschule-Lipizzanergestüt Piber?
- Würde man nicht mit einer/einem GeschäftsführerIn das Auslangen finden, allenfalls ergänzt um eine Fachkraft für besondere Bereiche (Reitkunst/Marketing)?
- Medienberichten der Kleinen Zeitung zufolge hat sich der Pferdeexperte Jan van Geet schriftlich bereit erklärt, ehrenamtlich die ausgeschriebene Funktion auszuüben. Wann wurde ihm geantwortet bzw. was waren die Gründe für eine abschlägige Antwort?
- Wurde überhaupt in Erwägung gezogen, diese oder Teile der ausgeschriebenen Tätigkeiten von geeigneten Persönlichkeiten ehrenamtlich ausüben zu lassen, zumal sich dem Vernehmen nach dies einige pferdebegeisterte Menschen durchaus vorstellen könnten und die ehrenamtliche Repräsentation verschiedenster Einrichtungen in

Österreich, aber auch international durchaus üblich ist? (Die Anfragstellerin selbst zum Beispiel ist ehrenamtliche Vorsitzende der Zentren für Ausbildungsmanagement Steiermark mit rund 200 hauptamtlich Beschäftigten.)

Die Anzahl der Mitglieder der Geschäftsleitung ergibt sich aus der Satzung der Gesellschaft und dem Spanischen Hofreitschule-Gesetz. Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 leg. cit. wurden eine Geschäftsführerin und ein Geschäftsführer bestellt, dies auch um dem „Vier-Augen-Prinzip“ Rechnung zu tragen. Aufgrund des Ausscheidens einer Geschäftsführerin musste diese Stelle nachbesetzt werden. Die Geschäftsführung der Spanische Hofreitschule ist eine operative Aufgabe, die aufgrund der im § 2 Spanische Hofreitschule-Gesetz genannten Anforderungen nicht mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit vereinbar ist. Es besteht die volle Verantwortung und Haftung der Geschäftsführung einer GmbH, sowie eine disziplinäre Aufsichtsrat-Unterstellung.

**Zu den Fragen 3 und 4:**

- Wie werden künftig die Arbeitsfelder der beiden GeschäftsführerInnen aufgeteilt sein, um Überschneidungen zu vermeiden?
- Wer trägt die finanzielle Gesamtverantwortung?

Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung ergeben sich aus dem GmbH-Gesetz, dem Aktiengesetz, dem Spanischen Hofreitschule-Gesetz, der Satzung der Gesellschaft sowie den Geschäftsordnungen für Aufsichtsrat und Geschäftsführung. Demnach ist die Geschäftsführung in ihrer Gesamtheit für die Leitung der Gesellschaft verantwortlich, eine Geschäftsverteilung befreit keine Geschäftsführerin bzw. keinen Geschäftsführer von der gemeinsamen Verantwortung. Gemäß der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsverteilung fallen in die Zuständigkeit von Frau Klima insbesondere die Bereiche:

- Reitbahn sowie Ausbildung von Reit- und Fahrmitarbeiterinnen bzw. -mitarbeitern und Pferden an allen Standorten
- Zucht sowie Pferdeverkauf
- Pferdehaltung einschließlich Tiergesundheit an allen Standorten
- Öffentlichkeitsarbeit/Sponsoring

Die Zuständigkeitsbereiche von Herrn Mag. Klissenbauer umfassen:

- alle kaufmännischen Belange
- Personalwesen
- Immobilien, Recht, IT, Verwaltung, sowie Land- und Forstwirtschaft an allen Standorten

**Zur Frage 5:**

- Welche Bonusregelungen darf Frau Klima erwarten (Welche Höhe bei welchen Erfolgskennzahlen?), welche Herr Dr. Klissenbauer?

Die Vereinbarung von leistungs- und erfolgsorientierten Bezugsbestandteilen entspricht den Regelungen der §§ 6 und 7 Stellenbesetzungsge setz und wird vom Aufsichtsrat entsprechend der jährlichen Zielvereinbarungen für die Geschäftsführung beschlossen. Die Höhe des aus bezahlten leistungs- und erfolgsorientierten Bezugsbestandteils für die Geschäftsführerin und den Geschäftsführer wird im Public Corporate Governance Bericht des jeweiligen Geschäftsjahres ausgewiesen.

**Zur Frage 6:**

- Wie ist die aktuelle finanzielle Situation der Spanischen Hofreitschule-Lipizzanergestüt Piber (Jahresbilanz 2017 und 2018, Zuschussbedarf des Bundes)?

Das Jahresergebnis der Spanischen Hofreitschule wurde sowohl im Firmenbuch als auch auf der Homepage ordnungsgemäß veröffentlicht. Gemäß Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus wird eine jährliche Förderung von einer Mio. Euro gegenständlich als Beihilfe für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes, insbesondere für die Wahrung des öffentlichen Interesses an der dauerhaften Erhaltung und traditionsgemäßen Zucht der Pferderasse Lipizzaner sowie die traditionsgemäße Nutzung des Lipizzanergestüts Piber gewährt.

**Zur Frage 9:**

- Wenn die Stelle Ihrer Ansicht nach schon besetzt werden muss, warum wurde nicht der vom Beirat erstgereihte Bewerber genommen?

Die Entscheidung über die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle erfolgte gemäß § 5 des Spanischen Hofreitschule-Gesetzes durch eine Entscheidung des Aufsichtsrates.

**Zur Frage 10:**

- Kann ausgeschlossen werden, dass auf die Mitglieder des Aufsichtsrates irgendein Druck ausgeübt wurde?

Ja.

**Zur Frage 11:**

- Gab es Empfehlungen seitens der Mitglieder der Bundesregierung oder nachgeordneter Bediensteter des Ministeriums oder des Bundeskanzleramtes für ein bestimmtes Abstimmungsverhalten?

An das Gremium des Aufsichtsrats gab es keine Empfehlung durch Mitglieder der Bundesregierung, nachgeordneter Bediensteter des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus oder des Bundeskanzleramtes für ein bestimmtes Abstimmungsverhalten.

**Zur Frage 12:**

- Worauf führen Sie oben genannte Rücktritte zurück?

Dem Interpellationsrecht unterliegen gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz und § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung<sup>3</sup>, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind bloße Meinungen und Einschätzungen.

**Zur Frage 13:**

- Wann und mit wem werden die nun vakanten Funktionen besetzt?

Die bzw. der ressortverantwortliche Ministerin bzw. Minister kann einen beratenden Ausschuss oder „Beirat“ gemäß § 13 Abs. 4 Spanische Hofreitschule-Gesetz nach eigenem Ermessen einsetzen. Die Mitglieder waren an eine Geschäftsordnung gebunden und übten ihr Ehrenamt unbesoldet aus. Die Neueinrichtung eines freiwilligen Ausschusses oder Beirates ist derzeit nicht angedacht.

**Zur Frage 14:**

- Welche kurz-, mittel- und langfristigen Perspektiven werden seitens des Ministeriums für die Spanische Hofreitschule, insbesondere das Lipizzanergestüt Piber, gesehen?

Das Ziel der Pferdezucht im Lipizzanergestüt Piber ist das Heranziehen von geeigneten Hengsten für die hohe Schule der klassischen Reitkunst. Die Erhaltung der Tradition und der hohen Schule der klassischen Reitkunst ist daher auch Fördergegenstand. Es wurde bereits ein Auftrag an die Geschäftsführung der Spanischen Hofreitschule zur Evaluierung insbesondere auch zur Qualitätssicherung der hohen Reitkunst der Spanischen Hofreitschule erteilt.

**Zur Frage 15:**

- Sind finanzielle Einschnitte zu erwarten, etwa eine Reduktion des Bundeszuschusses?

Eine Reduktion des Bundeszuschusses ist derzeit nicht vorgesehen.

Elisabeth Köstinger

